Internetrecht und Digitale Gesellschaft

Band 14

Straftaten in virtuellen Welten

Eine materiellrechtliche Untersuchung

Von

Sebastian Bosch



Duncker & Humblot · Berlin

SEBASTIAN BOSCH

Straftaten in virtuellen Welten

Internetrecht und Digitale Gesellschaft

Herausgegeben von Dirk Heckmann

Band 14

Straftaten in virtuellen Welten

Eine materiellrechtliche Untersuchung

Von

Sebastian Bosch



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Potsdam hat diese Arbeit im Jahre 2017 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 2363-5479 ISBN 978-3-428-15585-9 (Print) ISBN 978-3-428-55585-7 (E-Book) ISBN 978-3-428-85585-8 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 $\ensuremath{ \otimes }$

Internet: http://www.duncker-humblot.de



Vorwort

Diese Arbeit lag der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam im Sommersemester 2017 als Dissertation vor.

Mein besonderer und herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Wolfgang Mitsch, der die Arbeit von Beginn an mit großem Interesse begleitet und gefördert hat. Viele Gespräche während der Promotionszeit – sei es im Hinblick auf die Dissertation oder andere strafrechtliche Themen – haben erheblich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen.

Für die Übernahme und zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie viele bereichernde Gespräche danke ich Frau Prof. Dr. Anna H. Albrecht. Weiterhin danke ich Herrn Prof. Dr. Dirk Heckmann für die Aufnahme der Arbeit in die von ihm herausgegebene Schriftenreihe "Internetrecht und Digitale Gesellschaft".

Bedanken möchte ich mich zudem bei meinen Freunden und Kollegen an der Universität Potsdam. Der häufige Austausch und die in loser Folge abgehaltenen Doktorandentreffen haben wertvolle Beiträge und nicht zuletzt auch Zerstreuung geliefert, wenn diese notwendig war.

Großer Dank gebührt zudem meiner Lebensgefährtin Deborah Schidlowsky, die insbesondere in der Schlussphase der Dissertation durch ihre Geduld, ihre Hilfsbereitschaft und ihr Können einen kaum zu überschätzenden Beitrag geleistet hat.

Gewidmet ist diese Arbeit meiner Mutter Christiane Bosch. Ohne ihre Unterstützung in jeder Hinsicht, ihre uneingeschränkte Zuneigung und ihre ständige Gesprächsbereitschaft wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen. Hierfür empfinde ich große Dankbarkeit.

Die Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung hat das Erscheinen dieser Arbeit mit einem großzügigen Druckkostenzuschuss gefördert.

Berlin, im Juli 2018

Sebastian Bosch

A.	Ein	leitung	23
B.	Gar	ng der Untersuchung	25
		Teil 1	
		Virtuelle Welten	26
Α.	Def	inition des Begriffs "Virtuelle Welt"	26
	I.	Virtuelle Welten: alles nur Spiel?	27
	II.	Online-Spiele in virtuellen Welten	29
		1. Offline-Spiele mit Online-Komponenten	29
		2. Browser-Games	30
		3. Online-Spiele im engeren Sinne	30
	III.	Technische Grundlagen	31
		1. Virtuelle Objekte	31
		2. Server	32
		3. Clients	33
		4. Peer-to-Peer-Technologie (p2p)	34
	IV.	Die Attraktivität virtueller Welten	34
		1. Interaktivität	35
		2. Kommunikation	35
		3. Persistenz	36
		4. Verfügbarkeit	37
		5. Anonymität	37
		6. Freiheit	37
B.	Die	Geschichte virtueller Welten	38
	I.	MUDs	38
	II.	Graphische Revolution	39
C.	Wor	rld of Warcraft	42
	I.	Wertschöpfungsmodell des Herstellers	42
	II.	Spielverlauf	42
		1. Realms	43
		2. Rassen und Klassen	43
		3. Erste Schritte	44

		4. Level-System	45
		5. Gilden	45
	III.	Handel mit virtuellen Gütern	46
		1. In-Game-Handel	47
		2. Externer Handel	47
		3. Gold Farming	49
		a) Begriff	49
		b) Übergabe des virtuellen Goldes	50
		c) Einordnung des Marktes	50
		d) Verbot von Gold Farming	51
		e) Bedeutung für diese Arbeit	52
D.	Seco	ond Life	52
	I.	Verlauf	53
	II.	Erlösmodell	54
	III.	Handel mit virtuellen Gegenständen	55
	IV.	Bedeutung für diese Arbeit	56
E.	Fazi	t zu Teil 1	57
		Teil 2	
		Virtuelle Kriminalität	58
Α.	"Vii	tuelle Kriminalität": Einordnung und Definition	58
	Ï.	Der Handlungsbegriff	59
	II.	Kriminelles Verhalten	60
		1. Die Begriffe "Kriminalität" und "Verbrechen"	60
		2. Der materielle Verbrechensbegriff	61
	III.	Definition "Virtuelle Kriminalität"	63
	IV.	Zusammenfassung	65
R	For	men virtueller Kriminalität	66
ъ.	I.	Deliktsart	67
		Vermögensdelikte/Eigentumsdelikte	67
		a) Diebstahl, § 242 StGB/Unterschlagung, § 246 StGB	67
		b) Betrug, § 263 StGB	68
		c) Erpressung, § 253 StGB	68
		d) Untreue, § 266 StGB	68
		2. Beleidigungsdelikte	69
		3. Verbreitungsdelikte (insbesondere Pornographie)	69
	тт	Begehungsform	69
	II.	Degenungsform	0,

		Inhaltsverzeichnis	11
C.	Beis	spiele virtueller Kriminalität	70
	I.	Dragon-Saber	70
	II.	Beispiele nach Deliktsarten	72
		1. Vermögensdelikte	72
		a) Betrug/Untreue	72
		aa) World of Warcraft	72
		bb) EVE Online: Bad Bobby	74
		(1) Überblick	74
		(2) Bad Bobbys Scam	75
		(3) Einordnung	76
		(4) Bewertung	77
		b) Erpressung/Diebstahl: Runescape	78
		2. Verbreitungsdelikte/Sexualdelikte	79
		a) Second Life	79
		b) GTA Online	80
		c) LambdaMOO	81
D.	Um	fang krimineller Aktivitäten in virtuellen Welten	82
	I.	Hellfeldausschnitt	82
	II.	Dunkelfeldausschnitt	83
E.	Faz	it zu Teil 2	84
		Teil 3	
		Anwendbarkeit strafrechtlicher Normen in virtuellen Welten	85
Α.	Ers	treckung des Strafrechts auf virtuelle Welten	85
	I.	Staatlicher Strafanspruch und staatliche Strafverpflichtung	86
	II.	Virtuelle Welten: Teil der realen Welt	87
	III.	Strafklageverbrauch wegen Sanktionierung durch den Betreiber oder die virtuelle Gesellschaft	88
	IV.	Ausschluss der Anwendung von Strafrecht innerhalb des "Magic Circle"	89
	V.	Fazit	90
D		wendbarkeit deutschen Strafrechts: Strafrechtliche Anknüpfungsprin-	, ,
ь.		en	91
	I.	Das Territorialitätsprinzip, § 3 StGB	92
		1. Handlungsort	93
		2. Erfolgsort	93
		a) Abstrakte Gefährdungsdelikte im Internet	94
		aa) Die Ansicht der Rechtsprechung	95
		bb) Ansätze in der Literatur	97
		b) Würdigung der Ansätze	99

			c) Fazit	101
	II.	Pe	rsonale Anknüpfungsprinzipien	102
		1.	Aktives Personalitätsprinzip, § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB	102
		2.	Passives Personalitätsprinzip, § 7 Abs. 1 StGB	103
		3.	Ergebnis	104
c.	Faz	it z	ı Teil 3	104
			Teil 4	
			Virtuelle Kriminalität und deutsches Strafrecht	106
Α.	§ 26	53 S	tGB: Betrug	107
	Ī.		perblick	
	II.	Di	e objektiven Tatbestandsmerkmale des Betrugs	108
			Tathandlung: Die Täuschung	
			a) Ontologischer Täuschungsbegriff der herrschenden Ansicht	
			b) Normativ geprägter Täuschungsbegriff	
			aa) Pawliks Ansatz	
			bb) Kindhäusers Ansatz	
			cc) Bewertung	116
			dd) Zwischenergebnis	120
			ee) Bedeutung des Meinungsstreits für die Betrugsstrafbarkeit von	
			Handlungen in virtuellen Welten	121
			(1) Heterogenität virtueller Welten und persönliche Beziehungen	121
			(2) Außerhalb der virtuellen Welt liegende Täuschungsziele	124
			(3) Bewertung	124
			ff) Zwischenergebnis	126
			c) Viktimodogmatische Ansätze im Rahmen des Täuschungsmerkmals	126
			aa) Ellmers viktimodogmatischer Ansatz	127
			bb) Der Gedanke der Opfermitverantwortung in virtuellen Welten	129
			cc) Einschätzung	130
			d) Ergebnis zum Täuschungsbegriff	130
			Irrtum in der Person des Täuschungsadressaten	
		3.	Vermögensverfügung/Vermögensschaden	
			a) Vermögenslehren	132
			aa) Juristische Vermögenslehre	132
			bb) Wirtschaftliche Vermögenslehre	
			cc) Juristisch-ökonomische Vermittlungslehren	133
			dd) Zwischenergebnis	134
			b) Einordnung virtueller Gegenstände unter den juristisch-ökonomi-	
			schen Vermögensbegriff	135

			aa) Einordnung virtueller Gegenstände unter zivilrechtliche Kon-	126
			zeptionen	136
			(1) Keine Sachen, aber Gegenstände	136
			(2) Denkbare Rechtsfiguren	137
			bb) Zwischenergebnis	141
			cc) Negation der Nutzerrechte an Items durch den Betreiber	141
			dd) Verbot der Weiterveräußerung von virtuellen Gegenständen	
			außerhalb der virtuellen Welt	142
			ee) Zwischenergebnis	143
		c)	Schaden	144
			aa) Minderung des Vermögenswerts	144
			bb) Infinite Reproduzierbarkeit virtueller Gegenstände	145
	III.	Ergeb	nis	146
В.	§ 25	3 StGI	B: Erpressung	148
	I.		ndlung	149
			walt	149
			Übersicht	150
		,	Erforderlichkeit der Kraftentfaltung auf Täterseite	150
			Erforderlichkeit der physischen Zwangswirkung auf Opferseite	154
			Gewalt gegen Sachen	155
			"Online-Sitzblockade"	156
		C)	aa) Die Ansicht des AG Frankfurt a.M.	156
			bb) Die Ansicht des OLG Frankfurt a.M.	157
			cc) Stellungnahme	157
		Ð	"Gewalt" in virtuellen Welten	159
			Zwischenergebnis	161
			ohung mit einem empfindlichen Übel	162
		,	Überblick	162
		b)	Drohung mit einem empfindlichen Übel innerhalb virtueller Welten	163
			aa) World of Warcraft	163
			bb) Second Life	165
	II.	_	ungsfolge: Handeln, Dulden oder Unterlassen	167
	III.		ögensnachteil	168
	IV.	Ergeb	nis	168
C.	§ 26	6 StGI	B: Untreue	168
	I.	Überb	lick	169
	II.	Der Ta	atbestand der Untreue	171
		1. Die	e Missbrauchsvariante	172
			Fremdes Vermögen	172
			Verfügungs- und Verpflichtungsbefugnis	172

		aa) Die Befugnis in virtuellen Welten	173
		bb) Unkenntnis der Identität der Nutzer	174
		cc) Rechtsbindungswille	175
		c) Zwischenergebnis	179
		2. Die Treubruchvariante	179
		a) Vermögensbetreuungspflicht	180
		aa) Überblick	180
		bb) Treueverhältnis	182
		cc) Treueverhältnis und Vermögensbetreuungspflicht in virtuellen	
		Welten	182
		dd) Zwischenergebnis	
		b) Tathandlung: Pflichtverletzung	
		3. Vermögensnachteil	
	III.	Ergebnis	187
D.	Äuß	erungsdelikte (§§ 185 ff. StGB)	187
	I.	Überblick	189
		1. Das Rechtsgut der Beleidigung	189
		2. Rechtsgutsinhaber	190
	II.	Tatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB	192
		1. Äußerung von Missachtung oder Nichtachtung	192
		2. Kundgabe	192
	III.	Die Beleidigung im Internet	193
	IV.	Die Beleidigung in virtuellen Welten	194
		1. Äußerung der Missachtung bzgl. des Äußeren eines Avatars	195
		a) Beleidigungsadressat: anderer Nutzer	195
		b) Objektive Eignung zur Ehrverletzung	196
		2. Kundgabe bei Verwendung von Pseudonymen	197
		3. Äußerung der Missachtung mittels szenetypischer Begrifflichkeiten \dots	198
		4. Virtuelle Welten als "beleidigungsfreier Bereich"	200
	V.	Die üble Nachrede gem. § 186 StGB in virtuellen Welten	202
	VI.	Fazit	204
Ε.	Verl	oreitungssexualdelikte und sexueller Kindesmissbrauch § 184b/c StGB/	
		4d StGB/§ 184e StGB/§ 176 StGB	205
	I.	Überblick	206
	II.	Tatbestände der Pornographiedelikte	208
		1. Definition des Begriffs der "Pornographie"	208
		a) Entwicklung des Pornographiebegriffs	208
		b) Erfassung fiktivpornographischer Inhalte	209
		2. § 184b Abs. 1 StGB: "Age-Play" als kinderpornographische Schrift?	211
		2 8 1041 C/CD	212

		a) Absatz 1	212
		aa) Überblick	212
		bb) Zugänglichmachen	213
		b) Absatz 2	214
		4. § 184e n.F. StGB	216
		5. § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB	218
		6. Exkurs: § 24 Abs. 1 Nr. 1 lit. k) JMStV	219
		a) Verhältnis von Straf- und Ordnungswidrigkeitennorm	220
		b) "Angebote" und "Anbieter"	220
		c) Tatbestand	221
		aa) Erfolgsverursachung	221
		bb) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung	222
		cc) Objektive Zurechenbarkeit des Erfolges	222
		dd) Erlaubtes Risiko oder sozialadäquates Handeln	222
		ee) Zwischenergebnis	223
		7. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Linden Lab	223
		a) Überblick	224
		b) Anbieter virtueller Welten als Diensteanbieter?	225
		c) Content-Provider, Access-Provider, Host-Service-Provider	225
		d) Einordnung der Anbieter virtueller Welten	226
		e) Ergebnis	229
	III.	Fazit	229
F.	Fazi	it zu Teil 4	229
		Teil 5	
		Strafrechtliche Privilegierung virtueller Welten	231
			222
Α.		Sportstrafrecht	233
	I.	Der Begriff des Sports	234
	II.	Die Sonderbehandlung des Sports aus strafrechtlicher Sicht	235
	III.	Verhältnis von Sportregeln und staatlichem Recht	238
	IV.	Strafrechtsdogmatische Lösungsansätze für die Straflosigkeit der Körperverletzung im Sport	240
		Tatbestandsausschließende oder -einschränkende Ansätze	241
		a) Restriktive Auslegung der Tatbestände	241
		b) Sozialadäquanz	242
		c) Sportadäquanz	243
		d) Erlaubtes Risiko	
		e) Eigenverantwortlichkeitsprinzip	
		2 Pachtfartiganda Ansätza	240

15

		a) Einwilligung und Risikoeinwilligung	
		b) Mutmaßliche Einwilligung	248
		3. Kritik	
		4. Ergebnis	253
	V.	Fazit zum Sportstrafrecht	254
В.	Die s	strafrechtliche Privilegierung weltenkonformer Verhaltensweisen in	
		ıellen Welten	254
	I.	Vergleichbarkeit des Untersuchungsgegenstands	255
		1. Unterschiede	255
		2. Gemeinsamkeiten	257
		3. Abwägung	258
	II.	Die "klassische" virtuelle Straftat und der Regelfall der Vorsatztat	260
	III.	Der Privilegierungsansatz Ecksteins	261
		1. Spielkonformität	261
		2. Vergleich mit dem Sportstrafrecht	263
		3. Einordnung des Ansatzes in den sportstrafrechtlichen Kontext	265
	IV.	Kritik an Ecksteins Ansatz	266
	V.	Spielregeln in virtuellen Welten	266
		1. Definition des Begriffs der Spielregel in virtuellen Welten	266
		2. Spielkonformität und Regeln	267
		a) Die Notwendigkeit von Spielregeln in virtuellen Welten	268
		b) Das Zugeständnis freier Kommunikation an die Nutzer	269
		c) Das Verbot beleidigender oder täuschender Spielweise	270
		d) Telos der Spielregeln in virtuellen Welten und im Sport	271
		e) Regeln positiver Art vs. Regeln negativer Art	272
		f) Sanktionen in virtuellen Welten	274
		g) Definitionsmacht der Betreiber	275
		h) Nichtgeltung der Privilegierung bei Verletzung nicht-disponibler	
		Rechtsgüter	
		aa) Nutzersicht	278
		bb) Betreibersicht	279
	VI.	Kenntnis der Nutzer vom Verbot	280
	VII.	Eigener Ansatz	281
	VIII.	Ergebnis	284
C.	Fazi	t	285
Lit	eratı	ırverzeichnis	288
Sti	chwo	rtverzeichnis	302

Abkürzungsverzeichnis

3D dreidimensional a. A. andere Ansicht

a. a. O. am angegebenen Ort

a. E. am Ende a. F. alte Fassung Abs. Absatz

ADA Americans with Disabilities Act

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

AG Amtsgericht

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

Alt. Alternative
Anm. Anmerkung
AOL America Online

ARPANET Advanced Research Projects Agency Network

Art. Artikel

AT Allgemeiner Teil

Aufl. Auflage

BayObLG Bayerisches Oberstes Landesgericht

Bd. Band

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BGHSt Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, Amtliche

Sammlung

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, Amtliche

Sammlung

BKA Bundeskriminalamt
BRJ Bonner Rechtsjournal

Bsp. Beispiel

bspw. beispielsweise BT Besonderer Teil

BT-Drs. Drucksachen des Deutschen Bundestages

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Amtliche Sammlung

bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise

ca. circa

CCP Crowd Control Productions
CR Computer und Recht

d. h. das heißt ders. derselbe

DFB Deutscher Fußballbund

DJ Discjockey

DoS Denial of Service

DRiZ Deutsche Richterzeitung
DVD Digital Versatile Disc

Einl. Einleitung

ENISA European Network and Information Security Agency

et al. et alia, et alia, et alia = und andere

etc. et cetera

EULA End-User-License-Agreement
f. folgende (Seite/Randnummer)
ff. fortfolgende (Seiten/Randnummern)

FFA Free-for-all

FIFA Fédération Internationale de Football Association

Fn. Fußnote
FS Festschrift

GA Goltdammer's Archiv für Strafrecht

GB Gigabyte

GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts

gem. gemäß
GG Grundgesetz
ggf. gegebenenfalls
GM Game-Master

GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

GS Gedenkschrift
GSG Grenzschutzgruppe
GTA Grand Theft Auto
h.L. herrschende Lehre
h.M. herrschende Meinung

HB Handbuch

HRRS Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Straf-

recht

Hrsg. Herausgeber

HTML Hypertext Markup Language

i. d. R. in der Regel
i. E. im Ergebnis
i. e. id est = das heißt

i. S. d. im Sinne des/der
 i. V. m. in Verbindung mit
 IP Internet Protocol
 ISK Inter-Stellar-Kredits
 IT Informationstechnik

ITID (Journal) Information Technologies & International Development Journal

JA Juristische Arbeitsblätter

JMStV Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

JR Juristische Rundschau JURA Juristische Ausbildung

JurPC Internet-Zeitschrift für Rechtsinformatik und Informationsrecht

JuSJuristische SchulungJuSchGJugendschutzgesetzJWJuristische Wochenschrift

JZ JuristenZeitung

K&R Kommunikation & Recht

KG Kammergericht km² Quadratkilometer

KrimAbh Kriminalistische Abhandlungen

krit kritisch

L\$ Linden Dollar LG Landgericht

LGBT Lesbian-Gay-Bi-Transgender

lit. littera = Buchstabe
LK Leipziger Kommentar

Ls. Leitsatz

m. E. meines Erachtens

m.w. N. mit weiteren Nachweisen
 MAH Münchener Anwaltshandbuch
 MDR Monatsschrift für Deutsches Rechts

MDSTV Mediendienste-Staatsvertrag

Mio. Millionen

MMA Mixed Martial Arts

MMORPG Massive Multiplayer Online Role-Playing Game

MMR Multimedia und Recht
MUD Multi-User-Dungeon
MüKo Münchener Kommentar

n. F. neue Fassung

NJW Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechungs-Report Zivilrecht

NK Nomos Kommentar

NL-StGB niederländisches Strafgesetzbuch

No. number

NPC Non-Player-Character

Nr. Nummer

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht

NStZ-RR Neue Zeitschrift für Strafrecht, Rechtsprechungs-Report Strafrecht

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NZWiSt Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstraf-

recht

OHG Offene Handelsgesellschaft

OK Online-Kommentar
OLG Oberlandesgericht

OWiG Ordnungswidrigkeitengesetz

p2p Peer-to-Peer

PC Personal Computer

PCIJ Publications de la Court permanente de Justice internationale

PGA Professional Golfers Association

PHB Praxishandbuch

PKS Polizeiliche Kriminalstatistik
PLEX Pilot License Extension
PvE Player versus Environment
PvP Player versus Player
RG Reichsgericht

RGSt Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Amtliche Samm-

lung

RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Amtliche Samm-

lung

Rn. Randnummer RP Role-Playing S. Satz, Seite

Sch/Sch Schönke/Schröder

SDÜ Schengener Durchführungsübereinkommen

SexualdelÄndG Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die

sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften

SK Systematischer Kommentar

SL Second Life sog. sogenannt SpuRt Sport und Recht

SSW Satzger/Schluckebier/Widmaier StÄG Strafrechtsänderungsgesetz

StGB Strafgesetzbuch

StIGH Ständiger Internationaler Gerichtshof

StPO Strafprozessordnung

StrRG Gesetz zur Reform des Strafrechts

StV Strafverteidiger (Zeitschrift)

SWR Südwestrundfunk

TDDSG Teledienstedatenschutzgesetz

TDG Teledienstegesetz
TMG Telemediengesetz
ToS Terms of Service
ToU Terms of Use

u. a. und andere, unter anderemUrhG Urheberrechtsgesetz

Urt. Urteil

USB Universal Serial Bus

usw. und so weiter
v. von, vom
Var. Variante

VG Verwaltungsgericht

vgl. vergleiche Vol. Volume

Vorbem. Vorbermerkung

vs. versus

wistra Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

WoW World of Warcraft XP experience Points z.B. zum Beispiel

ZIS Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

ZStW Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

A. Einleitung

Die Kriminalität im Internet rückt in der öffentlichen Wahrnehmung immer stärker in den Fokus. Hackerangriffe auf die IT-Netzwerke großer Unternehmen oder staatlicher Stellen sind keine Randerscheinungen mehr. Im privaten Bereich wird im großen Stil das sog. Phishing betrieben, wobei etwa die Nutzer von Online-Banking-Angeboten dazu veranlasst werden sollen, den Tätern ihre Zugangsdaten preiszugeben. Mittels gefälschter Emails oder Webseiten, die den Originalen zum Verwechseln ähneln, gelangen Kriminelle an die sensiblen Informationen. Die Bedrohungslage wurde mittlerweile erkannt: Das Bundesministerium des Innern legte im November 2016 eine groß angelegte "Cyber-Sicherheitsstrategie" vor, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik versucht mit viel Aufwand eine Sensibilisierung der Bürger für die Gefahren des Internets zu erreichen und die Bundeskanzlerin Angela Merkel fordert zur Abwehr von Cyberangriffen eine enge Zusammenarbeit von Industrie und staatlichen Stellen.² Auch die Strafrechtswissenschaft beschäftigt sich seit vielen Jahren mit der Thematik. Eine kaum noch zu überblickende Anzahl an Aufsätzen, Lehrbüchern und Monographien sind im Bereich des Computer-, Internet- oder Medienstrafrechts erschienen.³ Kaum Beachtung gefunden hat – zumindest in der deutschen Strafrechtswissenschaft – bisher aber ein Bereich, der dogmatisch besonders interessante Fragen aufwirft: die (spielerischen) virtuellen Welten. Der Begriff der virtuellen Welten, der im ersten Teil dieser Arbeit genauer vorgestellt werden soll, meint dabei nicht - wie teilweise angenommen - den gesamten Bereich des Internets. Vielmehr sind davon nur solche graphisch dargestellten persistenten Umgebungen erfasst, in denen sich die Nutzer mittels von ihnen gesteuerter Figuren bewegen und mit anderen Nutzern in Kontakt treten können. Häufig sind diese Welten als Rollenspiele ausgestaltet, in denen die Nutzer mit-

¹ http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Sicherheit/IT-Cybersicherheit/Cybersicher heitsstrategie/cybersicherheitsstrategie_node.html (zuletzt abgerufen am 6. April 2017).

² http://www.zeit.de/news/2016-11/29/elektro-cyber-sicherheit-merkel-fuer-zusam menarbeit-mit-industrie-29205604 (zuletzt abgerufen am 6. April 2017).

³ Vgl. z.B. Ceffinato, NZWiSt 2016, 464; Eisele, Computer- und Medienstrafrecht (2013); Faβbender, Angriffe auf Datenangebote im Internet (2003); Gercke, ZUM 2016, 825; ders., ZUM 2015, 772; Gercke/Brunst, PHB Internetstrafrecht (2009); Hilgendorf/Valerius, Computer- und Internetstrafrecht, 2. Aufl. (2012); Koch, GA 2002, 703; Kochheim, Cybercrime und Strafrecht in der Informations- und Kommunikationstechnik (2015); Kudlich, StV 2012, 560; Marberth-Kubicki, Computer- und Internetstrafrecht (2010); Mitsch, Medienstrafrecht (2012); Sieber, NJW 1999, 2065; Wengenroth, Zur Strafbarkeit virtueller Sit-Ins (2014).

tels Avataren Aufgaben bewältigen und Kämpfe bestehen müssen. Die bekannteste dieser Welten ist World of Warcraft. Innerhalb dieser Welt ist es möglich, virtuelle Gegenstände zu erspielen und zu handeln. Wer viele hundert Stunden Spielzeit in die Welt investiert, kann seltene und innerhalb der Welt besonders begehrte virtuelle Objekte erlangen. Diese Objekte können einen messbaren Marktwert erlangen. Sie sind auf eBay handelbar und in Einzelfällen mehrere hundert Euro wert. Dies wirft die Frage auf, was gilt, wenn innerhalb der Welt ein Nutzer durch Täuschung in den "Besitz" eines derartigen Gegenstands gelangt. Begeht er einen Betrug i. S. d. § 263 StGB?⁴

Ziel dieser Arbeit ist es, bestimmte Verhaltensweisen innerhalb virtueller Welten auf ihre strafrechtliche Relevanz hin zu überprüfen. Im Fokus stehen dabei ganz klassische Straftatbestände, insbesondere aus dem Bereich der Vermögenskriminalität. Nicht berücksichtigt werden die sog. Computerdelikte, die stets eine Veränderung, Zerstörung oder Unterdrückung von Daten voraussetzen. Untersucht werden nur solche Delikte, die mittels gewöhnlicher Spielmechanik innerhalb der virtuellen Welt begehbar sind. Diese werfen m. E. besonders interessante Fragen auf, weil sie dazu zwingen, die besondere (spielerische) Umgebung in der strafrechtlichen Bewertung zu berücksichtigen. Die Frage nach deren Auswirkungen auf die Strafbarkeit der Nutzer virtueller Welten durchzieht diese Untersuchung und tritt an zahlreichen Stellen zutage. Es ist die ungewöhnliche Situation einer Kollision von Spiel und Strafrecht – zwei sich auf den ersten Blick vollkommen fremden Materien – die für mich den Reiz an der Untersuchung möglicherweise strafbarer Handlungen innerhalb virtueller Welten ausmacht.

⁴ Nicht verschwiegen werden soll an dieser Stelle, dass die Hochzeit der hier im Fokus stehenden virtuellen Welten schon einige Jahre zurückliegt. Mitte der 2000er-Jahre erlebten das Fantasy-Rollenspiel World of Warcraft und die virtuelle Form einer modernen westlichen Gesellschaft – Second Life – einen wahren Ansturm. Die Euphorie, die zu dieser Zeit in Bezug auf virtuelle Welten herrschte, ist heute jedoch merklich abgekühlt. Immer weniger Menschen loggen sich in Second Life ein und auch World of Warcraft (WoW) hatte in der Vergangenheit höhere Abonnenten-Zahlen vorzuweisen. Dennoch – und das ist für ein "Computerspiel" von großer Seltenheit – wird WoW auch heute, mehr als 12 Jahre nach dessen Veröffentlichung, noch von Millionen von Spielern weltweit genutzt. Betreiber Blizzard Entertainment erhält die virtuelle Welt mit großem Aufwand "am Leben" und veröffentlicht in loser zeitlicher Folge Ergänzungspakete zur Urversion. Die strafrechtlichen Probleme, die im Zusammenhang mit dieser Welt auftreten, sind also keinesfalls überholt. Zudem erscheinen nach wie vor neue virtuelle Welten, wie etwa das 2011 veröffentlichte Star Wars: The Old Republic. In den kommenden Jahren soll das "Mammutwerk" *Star Citizen* des bekannten Spieleentwicklers Chris Roberts erscheinen. Das durch Crowdfunding finanzierte Projekt gilt als nächste große virtuelle Welt und sorgt bereits jetzt für Schlagzeilen (vgl. Hackenbroch, in: DER SPIEGEL, Nr. 2 2017, S. 106). Die sich für die spezielle Umgebung virtueller Welten stellenden strafrechtlichen Fragen werden also auch in Zukunft von einiger Relevanz sein.

⁵ Vgl. hierzu die Dissertation von *Hinderberger*; Der Entzug virtueller Gegenstände (2014).

B. Gang der Untersuchung

Im ersten Teil wird der Untersuchungsgegenstand näher beleuchtet. Erst wenn der Begriff der virtuellen Welten klar eingegrenzt wurde, lassen sich die in diesen stattfindenden Handlungen einer strafrechtlichen Untersuchung unterziehen. Zudem werden die diese Untersuchung bestimmenden Beispiele virtueller Welten (World of Warcraft und Second Life) ausführlich vorgestellt. Diese beiden virtuellen Welten eignen sich für eine exemplarische Betrachtung, da sie die jeweils erfolgreichsten und am weitesten verbreiteten Vertreter ihres Genres sind.⁶ Im zweiten Teil wird der Begriff der "virtuellen Kriminalität" eingeführt und anhand von Beispielen erläutert. Der dritte Teil widmet sich den Fragen, ob das Recht generell Anwendung innerhalb virtueller Welten finden kann und wann das deutsche Strafrecht einschlägig ist. Im vierten – und umfangreichsten – Teil werden einzelne Straftatbestände anhand von Beispielen auf ihre Einschlägigkeit in virtuellen Welten untersucht.⁷ Bereits hier werden die Besonderheiten virtueller Welten, die sich aus der Freiwilligkeit der Teilnahme und der Abgrenzbarkeit gegenüber der äußeren Umwelt ergeben, berücksichtigt. Im fünften – und letzten – Teil der Arbeit wird der Frage nachgegangen, ob virtuelle Welten in der Hinsicht mit dem Sport vergleichbar sind, dass ihren Nutzern eine vergleichbare Privilegierung zugutekommen sollte, wie den Sportlern, die im Rahmen der gewöhnlichen Sportausübung Körperverletzungen verursachen. Möchte man dies bejahen, müssten die eine Privilegierung im Sport bedingenden Aspekte sich so auch in virtuellen Welten wiederfinden lassen. Diese These zu verifizieren, ist Ziel und Schluss der Untersuchung gleichermaßen.

⁶ Im November 2016 gab es weltweit ca. 48 Millionen angemeldete Nutzer bei *Second Life* von denen zwischen 30.000 und 60.000 gleichzeitig in das System eingeloggt sind (www.gridsurvey.com, zuletzt abgerufen am 6. April 2017). *World of Warcraft* hatte Ende 2015 ca. 5,5 Millionen zahlende Abonnenten. Die Zahl dürfte mittlerweile aufgrund eines 2016 erschienenen Add-Ons wieder höher liegen, genaue Zahlen hat Blizzard aber nicht veröffentlicht (*Linken*, "WoW: Legion – Zahl der Abonnenten so hoch wie seit Jahren nicht mehr", abrufbar unter: http://www.gamestar.de/spiele/world-of-warcraft-legion/news/wow_legion,52691,3302169.html, zuletzt abgerufen am 6. April 2017).

⁷ Diese Arbeit hat nicht den Anspruch, jeden in virtuellen Welten möglicherweise erfüllbaren Tatbestand des StGB herauszuarbeiten und darzustellen. Vielmehr sollen einzelne Tatbestände herausgegriffen und detailliert auf ihre Einschlägigkeit untersucht werden.